

nicht hinlänglich bekannt sind, sich zu bedienen, sowohl die wegen desfahrens in Furchen und Krümmungen, auch wegen des Ausweichens, bestehenden Anordnungen zu beobachten.

Sollten sich aber demungeachtet Unglücksfälle ereignen, so versehen Wir Uns zwar ohnehin, daß die in der Nähe befindlichen Behörden und Untertanen, auf davon erhaltene Nachricht, sofort herbeieilen, für Herbeischaffung angemessener Werkzeuge Sorge tragen, und die Rettung der in Gefahr befindlichen Menschen, so wie der auf den Fahrzeugen befindlichen Effecten, mit größtem Eifer sich angelegen seyn lassen werden; Wir machen ihnen aber auch überdem solches hiermit ausdrücklich zur Pflicht, und werden gegründete Beschwerden hierunter nachdrücklich ahnden, und insbesondere diejenigen Elbanwohner, welche bei eintretenden Rettungsfällen auf obrigkeitliche Aufforderung ungehorsamlich ausbleiben, und die von ihnen verlangten Hülfsleistungen verweigern sollten, nach Befinden, mit Geld- oder Gefängniß-, auch wohl noch härterer Strafe belegen, dagegen den Hülfsleistenden zu angemessenen Entschädigungen für die zum Rettungsbehuße hergegebenen Werkzeuge und verrichteten Arbeiten durch die Behörde verhelfen lassen, so wie denen, die in Erfüllung dieser Pflicht sich auf die im Mandate vom 26ten September 1773. geordneten Belohnungen Anspruch erworben haben, solche, und, nach Befinden, denen, die sich hierbei sonst ausgezeichnet haben, auch höhere Prämien verwilligen oder ihnen andere Beweise Unserer Gnade geben.

Nach vorstehender, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und